



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

**Landtag von Niederösterreich**

Landtagsdirektion

Eing.: 31.03.2022

**Ltg.-2016/V-11/5-2022**

W- u. F-Ausschuss

Beilagen  
**GS4-FIN-1/1024-2022**  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.gs4@noel.gv.at](mailto:post.gs4@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9005-12785 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug - BearbeiterIn (0 27 42) 9005  
Mag Schweiger Durchwahl Datum  
15708 29. März 2022

Betrifft  
Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern im  
Zusammenhang mit der Verlängerung der Finanzausgleichsperiode bis Ende des Jahres  
2023

## Hoher Landtag!

Zur Vereinbarung wird berichtet:

### A.Allgemeiner Teil

Aufgrund der Verlängerung der laufenden Finanzausgleichsperiode um zwei Jahre bis zum Ende des Jahres 2023 sollen auch die Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, über die Zielsteuerung-Gesundheit und über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses für die Jahre 2018 bis 2021 angepasst werden.

Bund, Länder und Sozialversicherung haben die genannten Art. 15a-Vereinbarungen hinsichtlich eines Anpassungsbedarfs überprüft und Einigung über folgende notwendige Anpassungen erzielt:

a) Art. 15a-Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens (OF)

- Landesgesundheitsförderungsfonds: Die Einrichtung von Landesgesundheitsförderungsfonds in den Landesgesundheitsfonds ist bisher für die Jahre 2013 bis 2022 vorgesehen. Die Dotation dieser Fonds ist mit jährlich 15 Mio. Euro festgelegt, wobei die Sozialversicherung 13 Mio. Euro und die Länder insgesamt 2 Mio. Euro zur Verfügung stellen. Nunmehr soll diese Dotation für die Geltungsdauer der Art. 15a-Vereinbarung OF fortgeschrieben werden, um eine kontinuierliche Fortsetzung der bestehenden Gesundheitsförderungsprojekte in den nächsten Jahren sicherzustellen.
- ELGA: In der Art. 15a-Vereinbarung OF ist eine Drittfinanzierung von Bund, Ländern und Sozialversicherung für ELGA in den Jahren 2017 bis 2020 im Umfang von maximal 41 Mio. Euro vorgesehen. Um eine kontinuierliche Weiterentwicklung und den weiteren Betrieb von ELGA in den Jahren 2021 bis 2023 sicherzustellen, soll eine aliquote Erhöhung des Gesamtbetrages für die Jahre 2021 bis 2023 vereinbart werden. Insgesamt werden für die Periode 2017 bis 2023 daher 71,75 Mio. Euro für ELGA zur Verfügung stehen.
- Mittel für überregionale Vorhaben: Es wurde vereinbart, die Möglichkeit vorzusehen, bei Bedarf in den Jahren 2022 und 2023 aufgrund eines Beschlusses der Bundes-Zielsteuerungskommission (B-ZK) diese Mittel von derzeit 10 Mio. Euro jährlich auf bis zu 20 Mio. Euro jährlich erhöhen zu können, um insbesondere einen allfällig erhöhten Mittelbedarf für nicht vorhersehbares hohes Patientenaufkommen im Zusammenhang mit der Finanzierung von teuren Medikamenten abdecken zu können.
- Projekt- und Planungsmittel: Vorgesehen ist die Aufstockung dieser Mittel ab 2022 von derzeit 5 Mio. Euro jährlich auf 7,5 Mio. Euro jährlich, um den gestiegenen Mittelbedarf in den kommenden Jahren abdecken zu können, unter anderem für die bereits avisierten Projektanträge der Länder wie insbesondere die Finanzierung der Kosten für ein gemeinsames Bewertungsboard für Arzneimittel und die Finanzierung der Länderanteile für Projekte im eHealth-Bereich (z.B. zur raschen Umsetzung des Impfpasses). Darüber hinaus soll ab 2022 die Möglichkeit geschaffen werden, auf Basis eines B-ZK Beschlusses bei Bedarf diese Mittel auf bis zu 8,5 Mio. Euro jährlich zu erhöhen, um

Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum übertragenen Wirkungsbereich der Ärztekammer finanzieren zu können.

- Optionsrecht des Bundes bei der Lehrpraxenfinanzierung: Das dem Bund in Art. 42 Abs. 2 Z 2 lit. b 15a Vereinbarung OF eingeräumte Recht soll für die Geltungsdauer der Art. 15a Vereinbarung OF fortgeschrieben werden.

b) Art. 15a-Vereinbarung Zielsteuerung-Gesundheit (ZS-G)

- Finanzzielsteuerung: Es wurde die Fortschreibung der Finanzzielsteuerung in den Jahren 2022 und 2023 dahingehend vereinbart, dass die Ausgabenobergrenzen analog zum Jahr 2021 für die Jahre 2022 und 2023 jeweils um 3,2 % erhöht werden sollen.

- Zielsteuerungsvertrag: Bisher sind in der Art. 15a-Vereinbarung Z-SG vierjährige Zielsteuerungsverträge auf Bundesebene vorgesehen. Aufgrund der nunmehrigen Verlängerung dieser Art. 15a-Vereinbarung ist auch der Zielsteuerungsvertrag zu verlängern und sollen daher auch Zielsteuerungsverträge mehrjährig abgeschlossen werden können.

c) Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses für die Jahre 2018 bis 2021

Diese Vereinbarung wird unverändert bis zum neuen Ende der Finanzausgleichsperiode verlängert.

## **B.Besonderer Teil**

### **Abschnitt I**

#### **Zu Artikel I (Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens)**

Dieser Artikel beinhaltet die vorgesehenen Änderungen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens (OF).

Zu Z 1 und Z 2 (Art. 10 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 9):

Es erfolgt eine Fortschreibung der Dotation der Gesundheitsförderungsfonds für die Laufzeit der Vereinbarung ab 2023 analog zur bisherigen Regelung.

Zu Z 3 bis Z 8 (Art. 27 Abs. 3 Z 2, Art. 32 Abs. 4 und 8 sowie Art. 33 Abs. 1 und 6):

Mit diesen Bestimmungen erfolgen die Anpassungen im Zusammenhang mit den Mitteln der Bundesgesundheitsagentur für Projekte und Planungen sowie für überregionale Vorhaben und den Mitteln für ELGA.

Zu Z 9 (Art. 42 Abs. 2):

Die Befristung des Optionsrechts des Bundes im Zusammenhang mit der Lehrpraxenfinanzierung soll entfallen.

#### **Zu Artikel II (Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit)**

Dieser Artikel beinhaltet die vorgesehenen Änderungen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit (ZS-G).

Zu Z 1:

Es erfolgt eine Anpassung der Überschrift zu Art. 17 im Inhaltsverzeichnis aufgrund der Verlängerung der Finanzzielsteuerung bis 2023.

Zu Z 2:

Es werden Änderungen hinsichtlich der Dauer der Zielsteuerungsverträge auf Bundesebene im Inhaltsverzeichnis sowie in den Art. 7 Abs. 1, 3 und 5 Z 1 und 2, Art. 9 Abs. 1 und 2 Z 1, Art. 10, Art. 11 Abs. 3, Art. 15 Abs. 1 und 3, Art. 17 Abs. 2 Z 5 und Abs. 3 Z 5, Art 21 Abs. 1 Z 1 bis 3, Art 22 Einleitungssatz sowie Z 2, in den Artikelüberschriften zu Art. 23, 24 und 25, in Art. 23 Abs. 2 und 4, Art. 24 Abs. 1 und 2 sowie Art. 25 Abs. 1, Abs. 2 Schlusssatz und Abs. 3 Z 3 vorgenommen.

Zu Z 3 bis Z 6 (Art. 15 Abs. 4, Überschrift zu Art. 17, Art. 17 Abs. 1, 2 und 3):

Es erfolgen Anpassungen im Zusammenhang mit der Fortschreibung der Finanzzielsteuerung bis Ende 2023, wobei die Ausgabenobergrenzen analog zum Jahr 2021 für die Jahre 2022 und 2023 jeweils um 3,2 % erhöht werden.

**Zu Artikel III (Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B VG über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses für die Jahre 2018 bis 2021)**

Zu Z 1 (Titel), Z 2 (Art. 1), Z 3 (Art. 3 Abs. 2a), Z 5 (Art. 8 Abs. 2), Z 6 (Art. 14 Abs. 2), Z 7 (Art. 16):

Der Geltungsbereich der Vereinbarung wird analog zur Verlängerung der Finanzausgleichsperiode unverändert um zwei Jahre verlängert. Zu diesem Zweck wird die Geltungsdauer der Bestimmungen über die Zahlungen des Bundes und der Länder bis zum neuen Ende der Finanzausgleichsperiode verlängert und es werden alle Termine und Fristen ebenfalls angepasst. Wie bei vergleichbaren finanzausgleichsrechtlichen Begleitregelungen wird für die Regelung des zeitlichen Geltungsbereichs nunmehr auf die laufende Finanzausgleichsperiode abgestellt.

Zu Z 4 (Art. 5 Abs. 5, Art. 6 Abs. 1, Art. 8 Abs. 4, Art. 10 Abs. 2):

Die Bezeichnungen der Bundesministerien werden an die zwischenzeitigen Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 angepasst.

## Abschnitt II

Abschnitt II enthält die Bestimmungen über das Inkrafttreten und die Hinterlegung der Änderungsvereinbarung.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern im Zusammenhang mit der Verlängerung der Finanzausgleichsperiode bis Ende des Jahres 2023 genehmigen.

NÖ Landesregierung

Dr. P e r n k o p f  
LH-Stellvertreter

Dipl.Ing. S c h l e r i t z k o  
Landesrat

Mag.<sup>a</sup> T e s c h l - H o f m e i s t e r  
Landesrätin

K ö n i g s b e r g e r - L u d w i g  
Landesrätin